

Bestimmungen zur Erhebung von Anschlussbeiträgen

Gemäss Ziffern 2.2 und 6.5 des Reglements für die Abgabe elektrischer Energie vom 5. April 2019 werden folgende Anschlussbeiträge erhoben:

A. Wohn- und Gewerbezone

Pro m² Parzellenfläche = Fr. 1.-- plus 7 Promille des Versicherungswerts gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung.

Bei einer Erhöhung des Versicherungswertes aufgrund von baulicher Wertvermehrung erfolgt ein Nachbezug des Anschlussbeitrages im Umfang von 7 Promille des Mehrwertes gemäss Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung.

B. Industriezone

Der Anschlussbeitrag für Industriebauten wird vom Vorstand im Einzelfall festgelegt. Sämtliche Erschliessungskosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Bauherrschaft. Die EGB kann sich, wenn andere Liegenschaften angeschlossen werden, daran beteiligen.

C. Übrige Gebäude

Für alle übrigen Gebäude und Anschlüsse wird der Anschlussbeitrag von Fall zu Fall vereinbart, wobei die Zuleitungskosten der EGB, aber auch die zu erwartenden Strom-einnahmen gebührend zu berücksichtigen sind.

D. Beitrag bei Erhöhung des Anschlusswertes

Wenn infolge der Erhöhung des Anschlusswertes die Verstärkung einer bereits vorhandenen Anschlussleitung notwendig wird, werden folgende Beiträge an die Netzkosten (Transformatoren und Verteilanlagen) erhoben:

Fr. 200.-- pro Ampère Erhöhung der Anschlusssicherung.

Gemäss Ziffer 6.2 des Reglements für die Abgabe elektrischer Energie vom 5. April 2019 gehen die Kosten der Anschlussleitung ab der durch die EGB definierten Netzan-schlussstelle inkl. Tiefbauarbeiten grundsätzlich zu Lasten der Bauherrschaft.

Der Vorstand erlässt soweit nötig die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

E. Mehrwertsteuer

In den vorstehenden Beitragsansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Bubikon, 5. April 2019